

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz werden zur

GEMEINDEVERSAMMLUNG

am Montag, 13. Juni 2022, 19.30 Uhr
Zentrum Tannewäg, Tannewäg 28 in Rafz

eingeladen. Folgende **Geschäfte** werden behandelt:

1. Antennenanlage Rafz, Ermächtigung zum Verkauf
2. Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG, Genehmigung
3. Genehmigung der Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Rafz
4. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

Aktenauflage, Stimmregister und Anfragen

Die Akten liegen zwei Wochen vor der Versammlung, d.h. ab **Montag, 30. Mai 2022**, im Gemeindehaus Rafz, Schalter Kanzlei, Ebene 3, während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf und können zudem auf der Homepage www.rafz.ch unter der Rubrik „Gemeindeversammlungen“ eingesehen und heruntergeladen werden. Der Beleuchtende Bericht wird interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zugestellt. Anfragen von allgemeinem Interesse sind gemäss § 17 des Gemeindegesetzes **spätestens 10 Arbeitstage** (bis Montag, 30. Mai 2022) vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich und von der anfragenden Person unterzeichnet einzureichen.

Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Information Bevölkerung

Im Anschluss an die offizielle Gemeindeversammlung informiert der Gemeinderat die Bevölkerung über aktuelle Themen.

Der Gemeinderat freut sich über Ihre Teilnahme!

Rafz, 27. Mai 2022

Gemeinderat Rafz



1. Antennenanlage Rafz, Ermächtigung zum Verkauf

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Dem Verkauf der Antennenanlage Rafz wird im Sinne eines Aufgabenverzichts zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Prozess für den Verkauf der Antennenanlage Rafz durchzuführen, den Verkaufsvertrag im Namen der Politischen Gemeinden Rafz rechtsgültig zu unterzeichnen und den Verkauf zu vollziehen.
3. Die Verordnung über den Betrieb, die Erweiterung und den Unterhalt der Gemeindeantennenanlage für Fernseh- und Ultra-Kurzwellen-Empfang für das Gemeindegebiet Rafz vom 7. September 1995 wird auf den Zeitpunkt des Verkaufs der Antennenanlage aufgehoben.

Rafz, 19. April 2022

Gemeinderat Rafz

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident

Manfred Hohl
Gemeindeschreiber

Behördlicher Referent: Gemeinderat Roman Neukom

BELEUCHTENDER BERICHT

Das Wichtigste in Kürze

Am 13. Juni 2022 entscheiden Sie an der Gemeindeversammlung über den Verkauf der Antennenanlage Rafz.

Die Politische Gemeinde Rafz ist Eigentümerin der Rafzer Antennenanlage, welche in den 1980er-Jahren errichtet wurde. Mittels Antennenanlage können Interessierte auf dem Gemeindegebiet von Rafz Radio, Fernsehen, Internet und Telefonie beziehen. Die Gemeinde ist hierbei lediglich Eigentümerin der Anlage, der Betrieb erfolgt durch die sasag Kabelkommunikation AG, Schaffhausen, die auch das notwendige Signal liefert. Die Kopfstation, über welche das Signal der sasag eingespielt und verteilt wird, befindet sich in Eglisau. Über die Kopfstation werden – neben Rafz – auch Anlagen und Haushalte auf den Gemeindegebieten von Buchberg, Eglisau, Rüdlingen und Wil versorgt.

Die Antennenanlage weist Ende Dezember 2021 1'668 Kundinnen und Kunden auf. Nachdem die Anlage seit mehreren Jahren zunehmende Kundenzahlen hatte, zeigte sich in den vergangenen zwei Jahren, dass sie pro Jahr nach und nach Kundinnen und Kunden verliert. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren infolge der hohen Dynamik im technischen Umfeld Investitionen nötig werden, um den Ansprüchen der Kundinnen und Kunden zum Beispiel hinsichtlich schnelleren Internetdiensten weiterhin zu genügen. Auch ist die Antennenanlage vollständig von den Signallieferungen der sasag abhängig, denn die Gemeinde Rafz stellt nur die Infrastruktur zur Verfügung.

Der Betrieb einer Antennenanlage durch eine Gemeinde ist eine freiwillig übernommene bzw. wahrgenommene Aufgabe. In der heutigen Zeit bestehen verschiedene andere Angebote durch private Leistungserbringer, weshalb der Betrieb und der Unterhalt einer Antennenanlage durch die Gemeinde nicht mehr verhältnismässig und auch nicht mehr zeitgemäss ist. Daher wird Ihnen im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 der Verkauf der Anlage unterbreitet. Die anschliessenden Verkaufsverhandlungen sollen koordiniert mit den Gemeinden Buchberg und Eglisau erfolgen, welche ebenfalls beabsichtigen, ihre Antennenanlagen zu verkaufen.

1. Ausgangslage

1.1. Errichtung und Zweck Gemeinschaftsantennenanlage Rafz

Die Gemeindeversammlung beauftragte im Jahr 1978 den Gemeinderat, nach der günstigsten Lösung zu suchen, wie möglichst viele Liegenschaften an eine leistungsfähige Gemeinschaftsantennenanlage angeschlossen werden können. Begründet wurde die Initiative/Motion mit besseren Empfangsmöglichkeiten für ein grösstmögliches Einzugsgebiet unter Wahrung des Ortsbildschutzes.

Daraufhin hat die Gemeindeversammlung am 24. Januar 1983 einen Kredit für die Realisierung einer Gemeinschaftsantennenanlage bewilligt, die Politische Gemeinde Rafz mit der Erstellung, dem Betrieb und Unterhalt der Antennenanlage beauftragt und eine Antennenverordnung genehmigt. Ein Anschluss an die Anlage in Eglisau fiel damals aus Kostengründen ausser Betracht.

Im Jahr 1995 wurden gestützt auf Beschlüsse der Gemeindeversammlung ein Netzausbau, der Bau einer Verbindungsleitung zur Kopfstation der Gemeinschaftsantennenanlage Eglisau und die Änderung der bestehenden Antennenverordnung bewilligt.

Die Politische Gemeinde Rafz ist seit deren Erstellung Eigentümerin der Rafzer Gemeinschaftsantennenanlage (nachfolgend Antennenanlage). Mittels Antennenanlage können Interessierte auf dem Gemeindegebiet von Rafz Radio, Fernsehen, Internet und Telefonie beziehen. Die Anlage wird in der Buchhaltung der Gemeinde als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt, der eine kostendeckende Gebührenfinanzierung verlangt.

1.2. Zuständigkeiten und Infrastruktur Antennenanlage Rafz

Die Politische Gemeinde Rafz ist Eigentümerin der Antennenanlage Rafz (ohne Kopfstation), die sasag Kabelkommunikation AG, Schaffhausen (nachfolgend sasag) liefert das notwendige Signal und der technische Unterhalt der Anlage wird durch die Firma Spühler + Co. Radio TV, Rafz, vorgenommen.

Die Kopfstation, über welche das Signal der sasag eingespielt und verteilt wird, befindet sich in Eglisau. Über die Kopfstation werden – neben Rafz – auch Anlagen und Haushalte auf den Gemeindegebieten von Buchberg, Eglisau, Rüdlingen und Wil versorgt. Die Antennenanlagen in Rüdlingen und Wil sind im Eigentum der Spühler + Co. Radio TV und werden auch künftig von dieser privaten Firma weiterbetrieben. Die Anlagen von Buchberg, Eglisau und Rafz gehören den jeweiligen Gemeinden.

2. Finanzielles

2.1. Bewertung Eigenwirtschaftsbetrieb Antennenanlage Rafz

Die Höhe der Spezialfinanzierung des Eigenwirtschaftsbetriebs „Antennenanlage“ beträgt per 31. Dezember 2021 Fr. 2'198'946.79. Im Verwaltungsvermögen ist die Antennenanlage per 31. Dezember 2021 mit Fr. 1'529'944.11 bewertet.

2.2. Richtofferte sasag Kabelkommunikation AG

Im Vorfeld zur Abstimmung hat der Gemeinderat Rafz bei der jetzigen Signallieferantin sasag eine unverbindliche Richtofferte zur Übernahme der Antennenanlage Rafz eingeholt.

Folgende Objekte sind Bestandteil der vorliegenden Richtofferte:

- Kabelnetz mit Trasse, Rohr, Kabel (LWL, Koax), aktive und passive Elemente im Netz, Kabinen für das Verteilnetz innerhalb des Netzes
- Sämtliche Hausanschlüsse (plombiert und unplombiert)
- Unterzentralen (Untersternpunkte) für die Versorgung des Netzes
- sämtliche erworbenen Rechte (Durchleitung, Dienstbarkeiten, etc.)
- sämtliche Netzdokumentationen (in elektronischer Form)
- Kundendatenbank (in Papierform und elektronisch)
- Eigentumsanteile an der LWL Strecke Eglisau-Rafz gemäss Vertrag zwischen Eglisau und Rafz
- Eigentumsanteile an den Geräten in der Kopfstation gemäss Vertrag zwischen Eglisau und Rafz

Die Kalkulation geht von einer Ertragswertbetrachtung aus, die neben den Einnahmen die Kosten für Signalbeschaffung und -transport, Betrieb, Administration und Kapitaldienst der zu tätigen Investitionen umfasst. Die sasag offeriert 980 Franken pro unplombierter Wohnungseinheit, was bei 1'668 Abonnenten einen Verkaufserlös von Fr. 1'634'600.-- ergibt.

2.3. Finanzielle Abwicklung

Aus dem Verkauf der Antennenanlage resultiert ein Geldfluss in der Höhe des Verkaufserlöses (rund 1,6 Mio. Franken), mit einer Gutschrift auf dem Bankkonto. Buchhalterisch wird damit vereinfacht gesagt das Verwaltungsvermögen reduziert. Die Differenz zwischen Verkaufserlös und Wert des Verwaltungsvermögens wird als Buchgewinn in der Erfolgsrechnung ausgebucht (ca. 104'700 Franken). Die bestehende Spezialfinanzierungsreserve (Eigenkapital der Antennenanlage) wird über die Erfolgsrechnung zugunsten des zweckfreien Eigenkapitals der Gemeinde Rafz (allgemeiner Haushalt) aufgelöst. Dies führt zu einem einmalig hohen Ertrag und entlastet den Steuerhaushalt. Zudem fliesst der Verkaufserlös als flüssige Mittel der Gemeinde zu und es können damit Schulden reduziert oder Investitionen finanziert werden.

3. Verkauf Antennenanlage Rafz: Gründe und Zeitpunkt

3.1. Versorgung Rafzer Gemeindegebiet durch Private sichergestellt

Ursprünglich wurde die Rafzer Antennenanlage mangels Alternativen zum guten Empfang von Fernsehen und UKW auf dem Gemeindegebiet errichtet. In der heutigen Zeit ist der Mehrnutzen einer eigenen Anlage jedoch zu hinterfragen, da nun auch private Unternehmen Radio, Fernsehen, Internet und Telefonie anbieten, zum Beispiel die Swisscom. Die Versorgung der Rafzer Bevölkerung mit solchen Leistungen ist somit durch private Anbieter gesichert.

3.2. Aufgabenverzicht / Entlastung Gemeindehaushalt

Der Betrieb der Antennenanlage ist eine freiwillig wahrgenommene Aufgabe der Politischen Gemeinde Rafz. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass sich die Politische Gemeinde Rafz – in Anbetracht anderer privater Anbieter – nun auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und diese freiwillig übernommene Aufgabe aufgeben kann.

Der Gemeindehaushalt wird zudem vor unvorhersehbaren finanziellen Risiken bzw. Investitionen aufgrund stetig wandelnder Technologien und Anforderungen entlastet.

3.3. Höherer Erlös durch koordinierten Verkauf aller Eigentümergemeinden angestrebt

Da die Kopfstation, über welche das Signal der sasag eingespielt und verteilt wird, ebenfalls Anlagen und Haushalte auf den Gemeindegebieten von Eglisau und Buchberg versorgt, hat der Gemeinderat Rafz mit den Gemeinderäten der Gemeinden Buchberg und Eglisau deren Verkaufsabsichten thematisiert. Die Gemeinderäte von Buchberg und Eglisau erklärten wie bereits Rafz ihre grundsätzliche Absicht, ihre Antennenanlagen veräussern zu wollen.

Es ist sinnvoll, den Verkauf gemeinsam und koordiniert zu vollziehen, da die Kopfanlage durch alle drei Gemeinden genutzt wird und sich bei einem gemeinsamen Verkauf womöglich ein höherer Erlös erzielen lässt.

Bei einem Verkauf soll aber nicht zwingend der oder die Höchstbietende berücksichtigt werden. Der Gemeinderat wird die eingehenden Angebote prüfen und bei der Beurteilung einerseits wirtschaftliche aber andererseits auch betriebliche Kriterien berücksichtigen. Denn ein Wechsel zu einem anderen Anbieter als sasag hätte für die Kunden erhebliche Auswirkungen, wie zum Beispiel ein Wechsel der Endgeräte.

3.4. Verwendung Verkaufserlös für die Finanzierung anderer Projekte

Die Einnahmen durch den Verkauf können für die in den nächsten Jahren anstehenden hohen Investitionen der Politischen Gemeinde Rafz verwendet werden. Dadurch müssen weniger Fremdmittel beschafft werden.

4. Vorgehen und Inhalt Abstimmung

4.1. Vorgehensvarianten Abstimmung

Die Entscheidung über den Verkauf der Anlage kann nicht durch die jeweiligen Exekutiven getroffen werden, sondern ist den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für das Vorgehen bestehen grundsätzlich folgende zwei Varianten:

- A) Die beteiligten Gemeinden führen (1.) den Prozess für einen allfälligen Verkauf einzeln oder gemeinsam durch, schliessen (2.) die Verkaufsverhandlungen mit einem konkreten Interessenten vorbehältlich der Zustimmung durch die Stimmberechtigten ab, bringen (3.) das Geschäft mit dem konkreten Angebot sowie dem Aufgabenverzicht zur Abstimmung und vollziehen (4.) den Auftrag der Stimmberechtigten.
- B) Die beteiligten Gemeinden bringen (1.) die Vorlage für den Aufgabenverzicht zur Abstimmung mit einer Kompetenzdelegation für den Verkauf an den Gemeinderat, führen (2.) den Prozess für einen Verkauf gemeinsam durch und vollziehen (3.) die Verkaufsverhandlungen mit einem konkreten Interessenten.

Sowohl die Variante A als auch die Variante B sind nach Abklärungen mit dem kantonalen Gemeindeamt rechtlich zulässig. Variante B wird häufig bei Verkäufen von Liegenschaften im Finanzvermögen angewandt, damit der Gemeinderat rasch handeln kann und er gute Angebote von Kaufinteressenten ohne nachträgliches Zustimmungserfordernis der Stimmberechtigten vollziehen kann.

Es besteht die Absicht der drei Gemeinden, mit dem gemeinsamen Verkauf der drei Antennenanlagen einen höheren Verkaufserlös zu erzielen. Bei Variante A besteht bis zur Durchführung der Abstimmung die grosse Unsicherheit, ob die Stimmberechtigten dem Verkauf zustimmen werden oder nicht. Dies schwächt naheliegenderweise die Gemeinden in ihrer Position gegenüber den Kaufinteressenten und dies unabhängig davon, ob sie gemeinsam verkaufen oder einzeln.

4.2. Gewählte Abstimmungsvariante: Aufgabenverzicht mit Kompetenzdelegation Verkauf

In Anbetracht obiger Ausführungen haben sich die drei Exekutiven dafür ausgesprochen, die Vorgehensvariante B weiterzuverfolgen und somit den Aufgabenverzicht sowie die Kompetenzdelegation für den Verkauf an den jeweiligen Gemeinderat zur Abstimmung vorzulegen.

Dadurch ist für den anzustrebenden Verkaufsprozess von vornherein klar, ob eine Gemeinde den Aufgabenverzicht tatsächlich vollziehen möchte oder nicht. Zudem bietet es den beteiligten Gemeinden klare Verhältnisse, ob andere Gemeinden mitziehen oder nicht. Ausserdem kann der Gemeinderat Rafz den Prozess für einen Verkauf gemeinsam mit den anderen beiden Gemeinden Buchberg und Eglisau effizient vollziehen.

5. Vor- und Nachteile eines allfälligen Verkaufs der Antennenanlage sowie Auswirkungen auf die Kunden

5.1. Vorteile Verkauf Antennenanlage

- Der Gemeindehaushalt wird vor unvorhersehbaren finanzielle Risiken bzw. Investitionen aufgrund stetig wandelnder Technologien und Anforderungen entlastet.
- Neue Technologien und damit verbundene Investitionen können sofort bzw. nach marktwirtschaftlichen Überlegungen umgesetzt werden und stehen nicht unter dem „politischen“ Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.
- Die Gemeinde hat mit der Antennenanlage nichts mehr zu tun: Verwaltung und Gemeinderat sind von den Aufgaben für Erweiterung, Betrieb und Unterhalt entlastet.
- Für die Eigentümerinnen und Eigentümer gibt es nur noch eine Ansprechstelle. Heute sind es unter Umständen drei (sasag, Spühler + Co. Radio TV und die Gemeinde Rafz). Das erhöht die Transparenz und die Zuverlässigkeit des Angebots sowie die Effizienz bei Kundenanfragen.
- Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten nur noch eine Rechnung für alle Kabelnetzdienstleistungen. Heute erhalten sie je nach Nutzung zwei.

5.2. Nachteile Verkauf Antennenanlage

- Die Gemeinde muss bzw. darf mit der Basisinfrastruktur der Antennenanlage keinen Gewinn machen, was im Vergleich zu marktwirtschaftlich orientierten Angeboten bei der Basisinfrastruktur zu tieferen Preisen führt. Der Verkauf der Antennenanlage wird bei den Nutzerinnen und Nutzern daher zu einer Preiserhöhung führen (inkl. MWST, exkl. Urheberrechtsgebühren):
 - ⇒ aktuell Fr. 103.40 pro Jahr
 - ⇒ Sasag Fr. 303.70 pro Jahr (+ 294 %)
 - ⇒ UPC ¹ Fr. 448.40 pro Jahr (+ 434 %)¹ mit nicht abwählbarem Grundangebot für Internet und Telefonie
Die neue Eigentümerschaft wird die Gebühren nicht von Anfang an voll erhöhen können, mittelfristig wird sie aber kein Interesse daran haben, in ihrem Versorgungsgebiet unterschiedliche Tarife zu erheben.
- Wenn die Gemeinde Eigentümerin bleibt, kann sie die Anbieter bei Unzufriedenheit von Nutzerinnen und Nutzer mittel- bis langfristig theoretisch auch wechseln (z. B. könnte die Signallieferung auch über die UPC erfolgen). Bei einem Verkauf haben die Gemeinde bzw. die Nutzerinnen und Nutzer keinen Einfluss mehr auf den Anbieter der Signallieferungen der Antennenanlage.
- Wird die Anlage nicht an die sasag verkauft, sind die Endgeräte bei den Kunden bei einem Verkauf auszutauschen.

6. Rechtliche Grundlagen

6.1. Aufgabenverzicht Antennenanlage Rafz

Beim Betrieb der Antennenanlage durch eine Gemeinde handelt es sich um eine freiwillig übernommene bzw. wahrgenommene Aufgabe. Denn heute stellen auch private Leistungserbringer die Versorgung mit Radio-, TV- und Kommunikationsdienstleistungen sicher (wie z. B. auf dem Gemeindegebiet Rafz die Swisscom). Wird eine Antennenanlage verkauft, handelt es sich rechtlich um einen Aufgabenverzicht, bei dem die Gemeinde eine bisher in ihrer Verantwortung liegende (freiwillige) Aufgabe zufolge weggefallenem öffentlichen Interesse endgültig aufgibt und privaten Leistungserbringern überlässt. Ein solcher Aufgabenverzicht kann auch als „echte bzw. materielle Privatisierung“ oder „Aufgabenprivatisierung“ bezeichnet werden.

6.2. Submissionsrecht und Ausschreibung

Die ausschliessliche Veräusserung von Eigentumswerten der Gemeinde ist nicht dem Submissionsrecht unterstellt (analog Grundstücke und Liegenschaften). Werden der Käuferschaft bei einem Verkauf Bedingungen auferlegt, die als Dienstleistung gelten, dann wären diese Dienstleistungsteile submissionsrechtlich relevant. Dies könnte zum Beispiel ein vergünstigter Tarif sein, Leistungen für den Unterhalt an den bestehenden Anlagen der Einwohnerinnen und Einwohner oder zwingend verlangte Investitionen (z. B. in ein Glasfasernetz).

Die Gemeinden sind bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben an die Grundrechte gebunden (Art. 35 Abs. 2 BV). Die Grundrechte sind auch dann zu wahren, wenn das Gemeinwesen privatrechtlich handelt. Bei Verkäufen von Liegenschaften und anderen Anlagen sind damit namentlich die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV), die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV), das Willkürverbot (Art. 9 BV) sowie die Verfahrensgarantien (Art. 29 ff. BV) zu beachten. Deshalb sind bei solchen Verkäufen folgende Gebote und Prinzipien zu beachten:

- Gebot der rechtsgleichen Behandlung der Interessentinnen und Interessenten
- Gebot des wettbewerbsneutralen Verhaltens und der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden
- Gebot der Gewährleistung eines transparenten und fairen Veräusserungsverfahrens
- Willkürverbot: Pflicht zur sachlichen Begründung des Zuschlagsentscheids

Aufgrund dieser Gebote haben Veräusserungen von Liegenschaften und anderen Anlagen grundsätzlich mittels öffentlicher Ausschreibung zu erfolgen. Dadurch wird allen Interessentinnen und Interessenten ermöglicht, ein Angebot abzugeben. Dabei können bei der Ausschreibung – in Anlehnung an die submissionsrechtlichen Verfahren – wirtschaftliche und qualitative Zuschlagskriterien vorgegeben werden.

7. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Die Gemeinde Buchberg wird den Verkauf an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 behandeln. In Eglisau erfolgt die Vorberatung voraussichtlich an der Gemeindeversammlung vom 6. September 2022.

Wann	Wer / Zuständigkeit	Was
Montag, 13. Juni 2022	Gemeindeversammlung	«Verkauf Antennenanlage Rafz»
November 2022	Gemeinderat Rafz zusammen mit Gemeinderäten Buchberg und Eglisau	Ausschreibung Verkauf Antennenanlagen Buchberg, Eglisau und Rafz
ca. Frühling 2023	Gemeinderat Rafz zusammen mit Gemeinderäten Buchberg und Eglisau	Verkaufsverhandlungen mit konkreten Interessenten
ca. Mitte 2023	Gemeinderat Rafz zusammen mit Gemeinderäten Buchberg und Eglisau	Abschluss Verkauf Antennenanlagen Buchberg, Eglisau und Rafz

8. Zuständigkeiten/Kompetenzen

In Bezug auf die Zuständigkeit über den Entscheid für einen Aufgabenverzicht enthalten weder das Gemeindegesetz (GG) noch die Gemeindeordnung (GO) eine konkrete Regelung. Das Gemeindegesetz geht bei sog. Ausgliederungen davon aus, dass sich die Zuständigkeit nach der politischen oder finanziellen Tragweite richtet (vgl. 69 GG). Unter Ausgliederung versteht man die dauerhafte Übertragung einer oder mehrerer Aufgaben einer Gemeinde auf eine juristische Person des Privatwerks. Sie wird vom Aufgabenverzicht begrifflich abgegrenzt, weil bei einer Ausgliederung eine zwingende öffentliche Aufgabe einem anderen Träger zur Erfüllung übertragen wird.

Abklärungen mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich haben ergeben, dass für den Aufgabenverzicht dasjenige Organ zuständig ist, welches seinerzeit der Gemeinde die Aufgabe zur Erfüllung übertragen hat. In Rafz ist das die Gemeindeversammlung, da diese damals und heute für die Antennenverordnung zuständig ist. Die Gemeindeordnung geht somit davon aus, dass die Kabelnetzanlage „politisch“ keine erhebliche Bedeutung hat, weil über Änderungen an den normativen Grundlagen die Gemeindeversammlung beschliessen kann.

Beim Verkauf der Antennenanlage handelt es sich nicht um eine Ausgabe, welche die Steuerzahlenden belastet, sondern insgesamt um eine Einnahme, die dem Steuerhaushalt zugutekommt. Insofern ist „finanziell“ ebenfalls nicht von einer grossen Erheblichkeit auszugehen.

Die Entscheidung über den Aufgabenverzicht bei der Antennenanlage fällt somit in die Kompetenz der Gemeindeversammlung. Die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung haben die Möglichkeit, über den Verkauf der Antennenanlage eine nachträgliche Urnenabstimmung zu verlangen (fakultatives Referendum).

Abschied der RPK vom 17. Mai 2022

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rafz vom Montag, 13. Juni 2022:

1. Dem Verkauf der Antennenanlage Rafz wird im Sinne eines Aufgabenverzichts zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Prozess für den Verkauf der Antennenanlage Rafz durchzuführen, den Verkaufsvertrag im Namen der Politischen Gemeinden Rafz rechtsgültig zu unterzeichnen und den Verkauf zu vollziehen.
3. Die Verordnung über den Betrieb, die Erweiterung und den Unterhalt der Gemeindeantennenanlage für Fernseh- und Ultra-Kurzwellen-Empfang für das Gemeindegebiet Rafz vom 7. September 1995 wird auf den Zeitpunkt des Verkaufs der Antennenanlage aufgehoben.

Die RPK hat den Gemeinderatsbeschluss vom 19. April 2022 sowie die Unterlagen zu diesem Geschäft geprüft und mit dem Gemeinderat offene Fragen geklärt.

Die RPK teilt die Auffassung des Gemeinderates, dass die Gemeinde auf Investitionen, den Betrieb sowie den Unterhalt einer eigenen Antennenanlage – in Anbetracht anderer privater Anbieter- verzichten kann.

Der Gemeindehaushalt wird vor unvorhersehbaren finanzielle Risiken bzw. Investitionen aufgrund stetig wandelnder Technologien und Anforderungen entlastet. Zudem entlastet der Verkauf den Gemeindehaushalt (Verkaufserlös, Buchgewinn, Auflösung Spezialfinanzierungsreserve).

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 die Genehmigung der drei Anträge.

Rafz, 17. Mai 2022

Rechnungsprüfungskommission Rafz



Karl Schweizer, Präsident



Kurt Frei, Aktuar

2. Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG, Genehmigung

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG im Namen der Politischen Gemeinde Rafz rechtsgültig zu unterzeichnen.

Rafz, 19. April 2022

Gemeinderat Rafz

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident

Manfred Hohl
Gemeindeschreiber

Behördliche Referentin: Gemeinderätin Ursula Wischniewski

BELEUCHTENDER BERICHT

Ausgangslage

Am 13. Februar 2022 stimmten die Stimmberechtigten der Ausgliederung und Umwandlung des Alters- und Pflegeheims Peteracker (APH) in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft mit einem Ja-Anteil von 78,2 % zu. Rechtliche Grundlage dieser Ausgliederung und Umwandlung ist eine Verordnung (Ausgliederungsverordnung, AGV). Gemäss Art. 6 AGV werden untergeordnete Einzelheiten der Aufgabenübertragung in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Rafz und der gemeinnützigen Aktiengesellschaft geregelt. Nach Art. 11 Abs. 3 AGV bedarf es für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung, für Statutenänderungen sowie den Verkauf oder die Abtretung von Aktien vorgängig der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

Inhalt und Ziel der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung bildet das anzustrebende Ziel der Wohnen und Pflege Peteracker AG ab, nicht den heutigen Zustand. Aus diesem Grund werden in Ziff. 6.1 und 6.2 neben dem heutigen Zustand die künftige Anzahl anzubietender Zimmer im Bereich der Wohn- und Pflegeplätze sowie des Wohnens mit Service genannt. Die Zahlen beruhen auf dem Konzept „Vision Alter Rafz und Strategie Alters- und Pflegeheim Peteracker“ vom 30. Juni 2018.

Wortlaut der Leistungsvereinbarung

1. Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf die Verordnung über die Ausgliederung und Umwandlung des Alters- und Pflegeheims Peteracker in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft vom 13. Februar 2022 schliesst die Gemeinde mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG (Leistungserbringerin) eine Leistungsvereinbarung ab.

Grundlage für die Betriebsbewilligungserteilung für eine Pflegeinstitution bilden § 35 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b i.V.m. § 36 ff. des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG, LS 810.1). Die im Gesundheitsgesetz geregelten Berufspflichten gelten für Pflegeinstitutionen sinngemäss (§ 40 GesG), es ist aber auch das Patientinnen- und Patientengesetz (LS 813.13) sowie das Pflegegesetz und die Verordnung über die Pflegeversorgung zu berücksichtigen (LS 855.1 und LS 855.11). Im Vordergrund stehen Themen wie der bedarfs- und kompetenzgerechte Einsatz des Personals, Führen der Patientendokumentation, Einhaltung der Schweigepflicht sowie den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung genügende Ausrüstung/Einrichtung/Räumlichkeit.

2. Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung zwischen der Gemeinde und der Leistungserbringerin, soweit diese nicht durch andere Reglemente festgelegt wird.

3. Konzeptionelle Einbettung

Die Leistungserbringung erfolgt auf anerkannten Grundsätzen wie dem Altersleitbild der Gemeinde Rafz und den diesbezüglich fachspezifischen Bereichskonzepten zur Altersarbeit in der Schweiz.

4. Zielgruppen

Wohnen und Pflege

Menschen, vor allem im hohen Alter, mit Unterstützungsbedarf und Begleitung bis zum Tode sowie Demenzerkrankte.

Wohnen mit Service

Ältere Menschen, auch mit Unterstützungsbedarf, welche gerne in einer eigenen Wohnung leben möchten und Serviceleistungen vom Peteracker individuell wählen.

Dienstleistungen

Die Dienstleistungen werden den Bewohnerinnen und Bewohner der Institution angeboten, aber auch Dritten.

5. Wirtschaftlichkeit

Die Wohnen und Pflege Peteracker AG wird nach unternehmerischen Grundsätzen geführt. Die Taxgestaltung muss unter Berücksichtigung der regionalen Marktlage kostendeckend erfolgen. Eine angepasste Betriebsführung ermöglicht die volle Abdeckung der Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsungen) sowie Rückstellungen für zukünftige Investitionen.

6. Leistungen

6.1. Wohnen und Pflege

Die Leistungserbringerin bietet zum einen alters- und bedarfsgerechte Wohn- und Pflegeplätze im Verbund von Wohnen - Betreuen - Pflegen an. Zum anderen stellt sie im Rahmen ihrer freien Kapazitäten Wohn- und Betreuungsplätze für Kurzzeit- und Ferienaufenthalte zur Verfügung.

Die Leistungserbringerin bietet 42 Pflegeplätze an.

Nach der Erweiterung (Eröffnung voraussichtlich im Jahr 2026) bietet die Leistungserbringerin in 52 Zimmern 56 Pflegeplätze an. Dabei sind spezielle räumliche Angebote für Menschen mit Demenz und Menschen in palliativer Situation herzustellen.

6.2. Wohnen mit Service

Die Leistungserbringerin bietet nach der Erweiterung 14 Wohnungen mit Service an. 50 % der Wohnungen sollen 2 ½-Zimmer-Wohnungen sein, 30 % 3 ½-Zimmer-Wohnungen und 20 % 4 ½-Zimmer-Wohnungen.

6.3. Dienstleistungen

Das Dienstleistungsangebot richtet sich nach den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden, den gesetzlichen Vorgaben, den kantonalen Bestimmungen, den Richtlinien der Ausbildungsstätten, den Richtlinien und Bereichskonzepten der Wohnen und Pflege Peteracker AG sowie den betriebseigenen Weisungen.

6.4. Zusätzliche, kommerzielle Leistungen

Die Leistungserbringerin kann durch die Nutzung ihrer Infrastruktur zusätzliche Leistungen für Dritte bereitstellen oder erbringen. Diese Leistungen müssen unter den Zweck gemäss Art. 4 Abs. 2 der Ausgliederungsverordnung fallen und zur besseren Nutzung der bestehenden Kapazitäten beitragen.

6.5. Leistungsbezug bei der Gemeinde

Die Leistungserbringerin kann gegen kostenpflichtige Abgeltung von der Gemeinde Dienstleistungen beziehen. Details werden in separaten Verträgen geregelt.

6.6. Leistungsbezug durch die Gemeinde

Die Gemeinde Rafz kann gegen kostenpflichtige Abgeltung von der Leistungserbringerin Dienstleistungen beziehen. Details werden in separaten Verträgen geregelt.

7. Finanzierung

Die Leistungserbringerin verrechnet ihre Leistungen grundsätzlich kostendeckend. Die Finanzierung der Pflegeleistungen erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen.

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rafz erhalten auf der Hotellerietaxe einen Rabatt von 10 Franken pro Tag, da die Gemeinde der Wohnen und Pflege Peteracker AG das Land im Baurecht zu einem vergünstigten Zins zur Verfügung stellt.

8. Qualitätsziele und -sicherung

Die Leistungserbringerin garantiert eine angemessene Qualität der von ihr erbrachten Aufgaben und überprüft sie laufend durch geeignete Massnahmen.

Im Rahmen des Geschäftsberichts informiert der Verwaltungsrat die Gemeinde über die Ergebnisse der Überprüfung und die diesbezüglich getroffenen Massnahmen.

9. Geschäftsbericht und Jahresrechnung

Die Leistungserbringerin lässt der Gemeinde jeweils bis Ende März des Folgejahres den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zukommen.

10. Strategie- und Mehrjahresplanung

Die Strategie- und Mehrjahresplanung ist der Gemeinde zur Information zuzustellen. Sie soll zusätzlich Angaben zur mittelfristigen Ausrichtung des Unternehmens beinhalten.

11. Archivierung

Die Wohnen und Pflege Peteracker AG ist eine Aktiengesellschaft, die im Auftrag der Gemeinde Rafz öffentliche Aufgaben erfüllt. Die Aktiengesellschaft untersteht damit dem kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und dem Archivgesetz. Sie führt unter der Aufsicht der Gemeinde Rafz ein eigenes Archiv.

12. Dauer der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft und wird für eine feste Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich anschliessend um jeweils ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate auf Ende eines Kalenderjahres. Während der Vertragslaufzeit können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Leistungsvereinbarung vornehmen.

Abschied der RPK vom 17. Mai 2022

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rafz vom Montag, 13. Juni 2022:

1. Die Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG im Namen der Politischen Gemeinde Rafz rechtsgültig zu unterzeichnen.

Die RPK hat den Gemeinderatsbeschluss vom 19. April 2022 sowie die Unterlagen zu diesem Geschäft geprüft und mit dem Gemeinderat offene Fragen geklärt.

Die Mitglieder der RPK unterstützen den Antrag des Gemeinderats zur Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 die Genehmigung der zwei Anträge.

Rafz, 17. Mai 2022

Rechnungsprüfungskommission Rafz



Karl Schweizer, Präsident



Kurt Frei, Aktuar

3. Genehmigung der Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Rafz

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Rafz zu genehmigen.

Rafz, 5. April 2022

Gemeinderat Rafz

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident

Manfred Hohl
Gemeindeschreiber

Behördlicher Referent: Gemeindepräsident Kurt Altenburger

BELEUCHTENDER BERICHT

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde geprüft und an seiner Sitzung vom 5. April 2022 zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Die detaillierte Jahresrechnung 2021 liegt seit Montag, 30. Mai 2022, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Sie kann zudem auf der Website der Gemeinde (www.rafz.ch / Rubrik: Gemeindeversammlung) heruntergeladen werden. Die nachfolgenden Seiten sowie die mündlichen Erläuterungen des Gemeindepräsidenten und Finanzvorstehers an der Gemeindeversammlung sollen mithelfen, die Jahresrechnung zu interpretieren und mit dem Budget 2021 zu vergleichen.

Ein Zusammenzug der Jahresrechnung 2021 befindet sich im am Ende des Beleuchtenden Berichts.

Kommentar

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 32'506'157.64 und einem Ertrag von Fr. 32'261'917.26 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 244'240.38 ab. Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen Ausgaben von Fr. 3'883'870.55 und Einnahmen von Fr. 657'808.25, die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf Fr. 3'226'062.30. Im Finanzvermögen resultierten Ausgaben und Einnahmen von je Fr. 36'900.00, womit sich keine Nettoinvestitionen anfallen. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 61'137'466.19 aus. Durch den Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung verringert sich das zweckfreie Eigenkapital auf Fr. 41'937'873.68.

Das Budget ging von einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'049'000.00 aus, die Jahresrechnung 2021 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 244'240.38 ab. Der Rechnungsabschluss fällt demzufolge um Fr. 804'759.62 besser aus als budgetiert. Die Analyse der Jahresrechnung zeigt, dass vor allem die höheren Steuererträge – davon grösstenteils die Steuereinnahmen aus dem Rechnungsjahr, aus Quellensteuern sowie auch aus früheren Jahren – zu diesem besseren Ergebnis beigetragen haben. Es kam aber auch bei verschiedenen anderen Aufgabenbereichen zu grösseren Abweichungen gegenüber dem Budget, sowohl in positiver als auch negativer Hinsicht. So verzeichneten die Bereiche Bildung und Volkswirtschaft deutlich tiefere Nettoaufwendungen bzw. -erträge als im Budget vorgesehen, der Bereich Gesundheit mit dem Alters- und Pflegeheim Peteracker und die Soziale Sicherheit aber leider eine deutliche Verschlechterung.

Die Abweichungen sind im Wesentlichen auf die folgenden Aufgabenbereiche zurückzuführen:

Verbesserungen:	0 Allgemeine Verwaltung	Fr. 118'685.75
(Minderaufwand / Mehrertrag)	2 Bildung	Fr. 289'296.14
	6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Fr. 181'575.85
	7 Umweltschutz und Raumordnung	Fr. 168'589.56
	8 Volkswirtschaft	Fr. 358'474.81
	9 Finanzen und Steuern	Fr. 1'065'784.56

Verschlechterungen:	1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Fr. 101'712.11
(Mehraufwand / Minderertrag)	3 Kultur, Sport und Freizeit	Fr. 4'066.44
	4 Gesundheit	Fr. 1'056'262.99
	5 Soziale Sicherheit	Fr. 215'605.51

Begründungen der Abweichungen der einzelnen Aufgabenbereiche:

0 – Allgemeine Verwaltung

Der Nettoaufwand dieses Aufgabenbereichs schliesst Fr. 118'685.75 unter Budget ab. Die Abweichungen begründen sich wie folgt:

Durch den Stellenwechsel von Verwaltungspersonal mussten Springer und externe Projektleiter zur Überbrückung der Vakanzen eingesetzt werden, zudem sind Rekrutierungskosten angefallen. Zwar wurden weitere Programmzusätze angeschafft, im Gegenzug sind weniger Leasingkosten angefallen. Geringere Kosten für Anlässe und Kurse infolge der Corona-Pandemie, im Gegenzug höhere Gebührenerträge Bauamt. Zudem werden die Lohnkosten des Bauherrenberaters auf die Investitionsprojekte aktiviert. Weniger Energie- und Unterhaltskosten der Verwaltungsliegenschaften sowie tiefere Abschreibungen.

1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Der Nettoaufwand dieses Aufgabenbereichs schliesst Fr. 101'712.11 über Budget ab. Die Abweichungen begründen sich wie folgt:

Tiefere Lohnkosten durch Stellenvakanz, dafür externe Kosten zur Überbrückung der Personalvakanz. Geringere Aufwendungen für den Unterhalt des Vermessungswerks. Höhere Personal- und Querschnittskosten der Stadt Bülach für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie Berufsbeistandschaften.

2 – Bildung

Der Nettoaufwand dieses Aufgabenbereichs schliesst Fr. 289'296.14 unter Budget ab. Die Abweichungen begründen sich wie folgt:

Minderaufwand für den Einsatz von Klassenassistenten im Kindergarten und Primarschule, im Gegenzug neu Einsatz auf der Sekundarstufe anstatt Unterstützungslehrpersonen. Dies führt zu tieferen Löhnen bei Lehrpersonen, hingegen höhere Lohnkosten für Unterricht Deutsch als Zweitsprache und Einzelbeschulung. Corona-bedingt geringere Kosten für Weiterbildungen, Schulreisen und Lager sowie Projekte, ebenso keine Kurse im 1. Semester 2021/2022, dementsprechend tiefere Kursgelder. Geringere Kosten an die Musikschule und den Schulpsychologischen Dienst. Höhere externe Schul- und Transportkosten, aber weniger für Heilpädagogische Tagesschule, Heime und Familienbegleitung. Buchgewinn aus Umwandlung HPS in interkommunale Anstalt, keine Abschreibung des rückzahlbaren Darlehens. Tiefere Energiekosten, vor allem infolge Ausserbetriebsetzung des Lehrschwimmbeckens durch Corona und Reparaturarbeiten, was zu weniger Erträgen führte. Geringere Abschreibungslast, weil Investitionsprojekte teilweise verschoben wurden. Versicherungsleistungen an Wassertschäden und durch guten Schadensverlauf der Krankentaggeldversicherung. Tiefere Erträge als angenommen für den Hort, weil Module Frühstück und Nachmittags-

sowie Ferienbetreuung weniger genutzt wurden als prognostiziert, was teilweise auf Corona zurückzuführen war. Externer Springer für die vakante Stelle des Schulleiters. Minderausgaben für Apps und Lizenzen.

3 – Kultur, Sport und Freizeit

Der Nettoaufwand dieses Aufgabenbereichs schliesst Fr. 4'066.44 über Budget ab. Die Abweichungen begründen sich wie folgt:

Absage von Anlässen wegen Corona-Situation, was auch beim Freibad nebst des schlechten Wetters zu einem höheren Defizit führte. Kosten für Denkmalschutz, welche in der Raumordnung budgetiert waren. Mehrkosten für Reparaturen und Kontrollen in der Saalsporthalle sowie Abschreibungen für Videoüberwachung.

4 – Gesundheit

Der Nettoaufwand dieses Aufgabenbereichs schliesst Fr. 1'056'262.99 über Budget ab. Die Abweichungen begründen sich wie folgt:

Markant höheres Defizit des Alters- und Pflegeheims Peteracker von rund Fr. 1 Mio. infolge niedriger Bettenauslastung von ca. 20 %, was zu tieferen Erträgen, aber auch geringeren Lohn-, Lebensmittel- und Materialkosten führte. Wegen Corona weniger Weiterbildungen und Anlässe, aber Mehrkosten für Schnelltests, Masken und Schutzmaterial. Weniger Anschaffungen von Hardware, aber Ersatz von Steamer notwendig. Weniger Honorare in Anspruch genommen, aber mehr baulicher Unterhalt und Abschreibung einer Forderung. Tiefere Beiträge an Pflegefinanzierung in öffentlichen Heimen, hingegen mehr in privaten Organisationen. Weniger guter Abschluss der Spitem, daher tiefere Rückerstattung, auch wenn diese Leistungen mehr in Anspruch genommen wurden. Die Verschiebung von der Langzeitpflege ist auch bei privaten Spitem-Organisationen festzustellen.

5 – Soziale Sicherheit

Der Nettoaufwand dieses Aufgabenbereichs schliesst Fr. 215'605.51 über Budget ab. Die Abweichungen begründen sich wie folgt:

Leicht tiefere Krankheitskosten und mehr Rückerstattungen bei Ergänzungsleistungen zur IV, ebenso weniger Leistungen an die Ergänzungsleistungen zur AHV, womit der Staatsbeitrag entsprechend geringer ausfällt. Hingegen Fallzunahme bei den Beihilfen und kantonrechtlichen Zuschüssen sowie für Alimentenbevorschussungen, ebenso tiefere Rückerstattungen. Im Bereich Jugend hat Corona ebenfalls seine Spuren bei den Projekten und Weiterbildungen hinterlassen. Hingegen Mehrausgaben bei der wirtschaftlichen Hilfe durch Fallzunahmen und Platzierung einer Familie, aber weniger Unterstützungen für Ausländer mit Kostenersatz, was zu einem höheren Nettoaufwand führt. Berücksichtigung der Staatsbeiträge 2020 und neu 2021. Rückläufige Anzahl Asylsuchende, was zu weniger Lohnkosten, Unterstützungen, Mieten und Rückerstattungen führt. Höhere Lohnkosten der Sozialabteilung, welche durch die EO und eine Nachbargemeinde für die Aushilfe abgegolten wurden. Höhere Fallpauschale an die SVA für Zusatzleistungen.

6 – Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Der Nettoaufwand dieses Aufgabenbereichs schliesst Fr. 181'575.85 unter Budget ab. Die Abweichungen begründen sich wie folgt:

Minderkosten bei den Gemeindestrassen für Abschreibungen und Anschaffungen, im Gegenzug mehr für Maschinenreparaturen, Belagsarbeiten für Dritte, welche zurück-erstattet werden und Winterdienstesätze im Frühjahr 2021 aufgrund hohem Schnee-aufkommens. Mehreinnahmen für Dienstleistungen und Rückerstattungen. Mehrkos-ten 2021 für Beiträge an ZVV wegen Corona, Beiträge 2020 sind leicht tiefer ausgefal-len als erwartet. Der Gemeindebetrieb Netzwerke musste weniger für Signallieferun-gen bezahlen, aber mehr für mySports. Die Netz-Unterhaltskosten sind tiefer ausge-fallen, was zu einem Ertrags- anstatt eines Aufwandüberschusses führte.

7 – Umweltschutz und Raumordnung

Der Nettoaufwand dieses Aufgabenbereichs schliesst Fr. 168'589.56 unter Budget ab. Die Abweichungen begründen sich wie folgt:

Minderaufwand für den baulichen Unterhalt in der Wasserversorgung, die Anschaffung von Wasserzählern und für Abschreibungen. Hingegen Mehrkosten Zweckverband, insbesondere für den Wasserankauf, was aber auch Mehrerträge bei den Wasserzin-sen generierte. Insgesamt führte dies zu einem Ertrags- anstatt Aufwandüberschuss des Betriebs Wasserwerk. Beim Abwasser ist zwar ein tieferer Aufwandüberschuss angefallen, dieser fällt aber weiterhin sehr hoch aus. Für Leitungsreparaturen und Ab-schreibungen musste weniger ausgegeben werden und zudem sind ebenfalls höhere Klärgebühren verrechnet worden. Im Abfallbereich sind weiterhin hohe Abfallmengen zu entsorgen, weil wegen Corona mehr Leute zu Hause waren. Die Entsorgungskos-ten des Grünguts sind zwar tiefer als im Vorjahr, aber höher als im Budget ausgefallen. Der Personalaufwand ist ebenfalls höher ausgefallen, aber es sind auch Mehreinnah-men zu verzeichnen; insgesamt ist der Aufwandüberschuss der Abfallwirtschaft höher ausgefallen.

8 – Volkswirtschaft

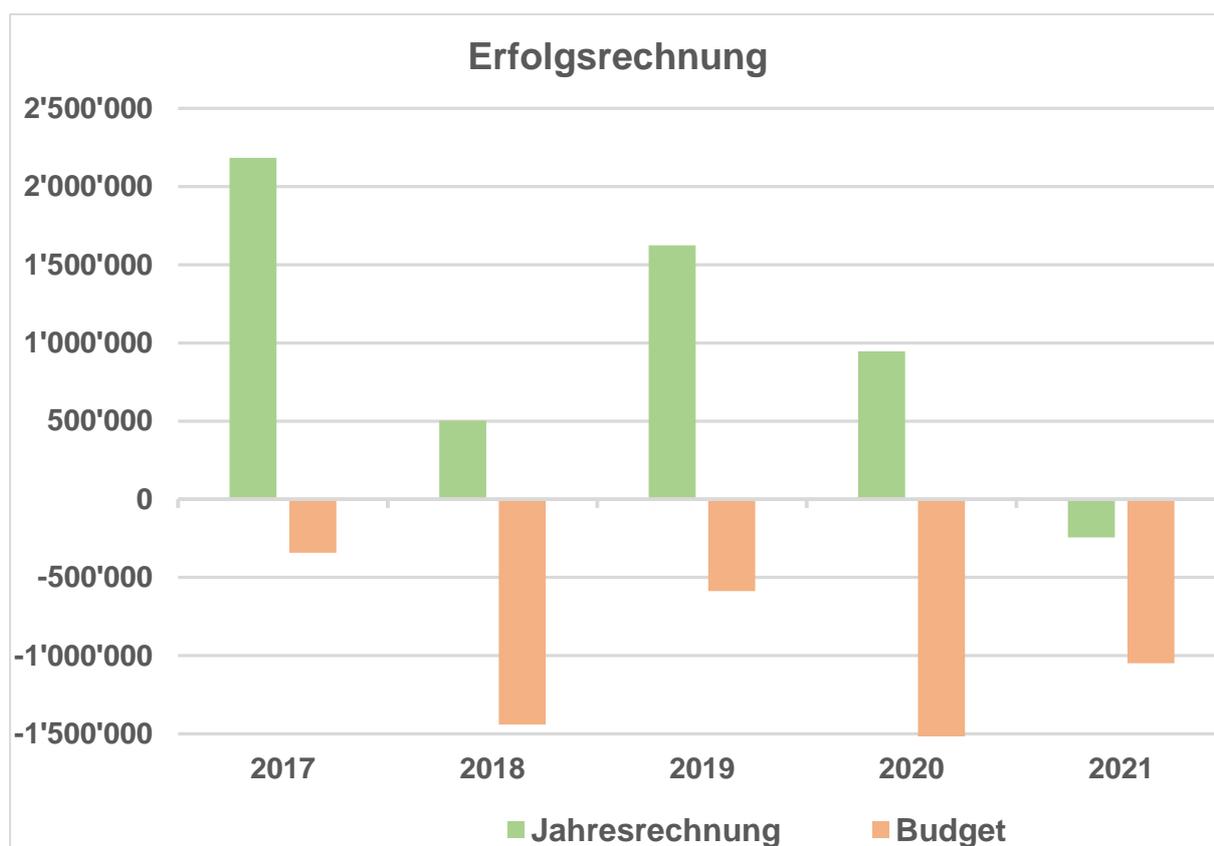
Der Nettoertrag dieses Aufgabenbereichs schliesst Fr. 358'474.81 über Budget ab. Die Abweichungen begründen sich wie folgt:

Geplante Arbeiten der Meliorationsstrassen wurden für den Hangrutsch Gnal zurück-gestellt, welche erst 2022 ausgeführt werden. Im Forstbetrieb sind höhere Lohnkosten für die befristete Aushilfe für einen kranken Mitarbeiter angefallen, welche teilweise durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind. Sehr hohe Erträge für Holzverkauf und Dienstleistungen der Forstabteilung. Da die Holzerntesaison unabhängig vom Kalen-derjahr ist, führt dies zu einem Ertragsüberschuss. Höhere Staatsbeiträge für Käfer-holz und Versicherungsbonus. Der vom Kanton im Vorjahr ausbezahlte Covid-Ge-meindebeitrag musste zurückerstattet werden, nachdem keine entsprechenden Not-unterstützungen erfolgten. Anhaltend hoher Gewinnanteil ZKB durch besseren Ge-schäftsgang.

9 – Finanzen und Steuern

Der Nettoertrag dieses Aufgabenbereichs schliesst Fr. 1'065'784.56 über Budget ab. Die Abweichungen begründen sich wie folgt:

Die Einkommens- und Vermögenssteuern des Rechnungsjahrs sind trotz Corona erfreulich hoch ausgefallen, noch einmal leicht höher als im Vorjahr. Die Erträge der früheren Jahre sind zwar leicht höher als budgetiert, aber nicht mehr im selben Ausmass wie im Vorjahr. Davon ausgenommen sind die Vermögenssteuern und die Gewinnsteuern juristischer Personen, welche sogar die Erträge der Vorjahre übertroffen haben. Das kantonale Steueramt hat Pendenzen abgebaut, was zu einem markant höheren Quellensteuerertrag führte, welcher im Vorjahr nur minim ausgefallen ist. Die Steuerauscheidungen sind von der Veranlagungstätigkeit des kantonalen Steueramts abhängig, was zu leicht höheren passiven Ausscheidungen, aber nur geringen aktiven Steuererträgen, insbesondere bei den juristischen Personen, führte. Es wurden wiederum höhere Nachsteuern veranlagt. Der budgetierte Ertrag der Grundstückgewinnsteuern wurde nicht erreicht, weil einige Veranlagungen infolge fehlender Unterlagen verschoben werden mussten. Aufgrund der tieferen Investitionsausgaben musste weniger Fremdkapital aufgenommen werden bzw. dies konnte weiterhin zu vorteilhaften Konditionen erfolgen, was auch zu einem tieferen internen Zinssatz führte. Das zu verzinsende Verwaltungsvermögen ist zudem tiefer als prognostiziert. Buchgewinn aus Verkauf eines abgeschrieben Grundstücks.



Investitionsrechnung

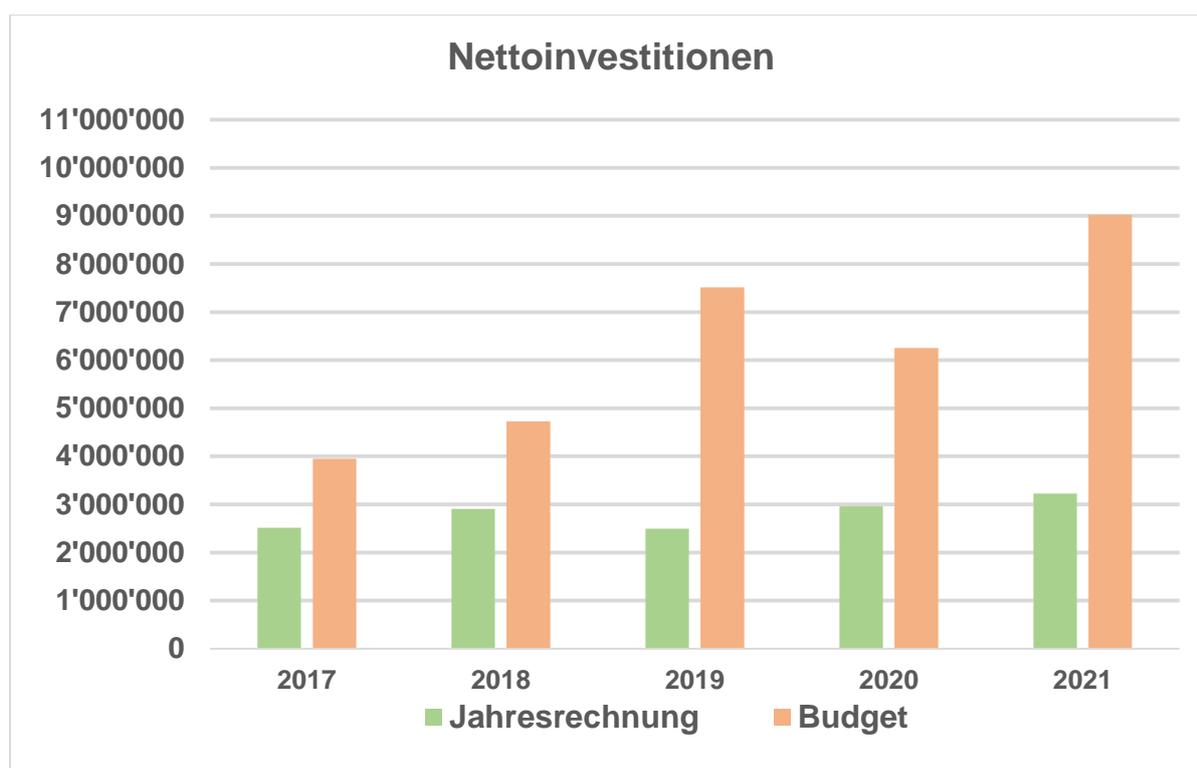
Die Gesamtausgaben bewegen sich deutlich unter den budgetierten Beträgen, da verschiedene Projekte noch nicht fertig erstellt sind bzw. der Kostenanteil für 2021 kleiner ausgefallen ist oder sich deren Umsetzung auf spätere Jahre verschieben. Zudem konnten leicht höhere Investitionsbeiträge realisiert werden. Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen schliesst bei Ausgaben von Fr 3'883'870.55 und Einnahmen von Fr. 657'808.25 mit Nettoinvestitionen von Fr. 3'226'062.30 ab. Im Budget 2021 wurde mit Nettoinvestitionen von Fr. 9'021'000.00 gerechnet.

Die grössten Investitionen sind in den folgenden Projekten getätigt worden:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Betrag</i>
Ersatzbau/Standort Kinderhort	Fr. 889'364.25
Zweckverband Gruppenwasserversorgung Rafzerfeld – WL Badener-, Landstrasse - Hüslihof	Fr. 386'559.41
Schulhaus Schalmenacker – Anbau Ost	Fr. 271'576.00
Schulhaus Schalmenacker/Tannewäg Provisorium Chiletürmli	Fr. 250'796.25

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen schliesst bei Ausgaben und Einnahmen von je Fr 36'900.00 und daher mit Nettoinvestitionen von Fr 0.00 ab. Im Budget 2021 wurde ebenfalls mit Nettoinvestitionen von Fr 0.00 gerechnet.

Die Investitionen wurden mit dem Rechnungsabschluss in die Bilanz auf das Verwaltungsvermögen übertragen und werden dort nach den gesetzlichen Vorgaben linear über die festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben. Die gesamten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen betragen Fr. 2'367'676.11, wovon die Gemeindebetriebe Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft und Antennenanlage Fr. 332'098.96 direkt über die Gebühren finanzieren müssen. Somit belasten den Steuerhaushalt Abschreibungen im Betrage von Fr. 2'035'577.15.

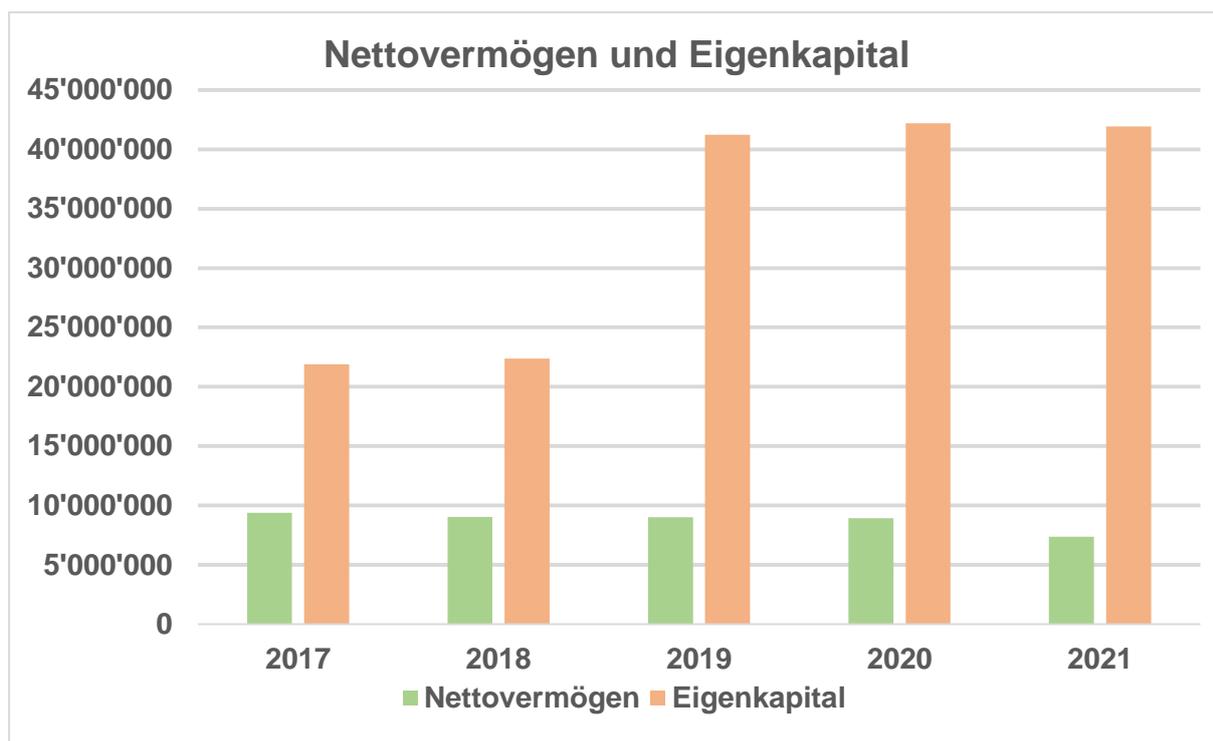


Bilanz

Übersicht in Fr.	per 31.12.2021	per 31.12.2020
Aktiven und Passiven je	61'137'466.19	62'639'054.20
Finanzvermögen	20'017'967.72	22'378'741.92
Verwaltungsvermögen	41'119'498.47	40'260'312.28
davon Anlagevermögen FV und VV	50'247'384.47	49'389'698.28
Fremdkapital	12'641'474.36	13'439'450.61
davon kurzfristig	10'118'256.00	7'916'691.67
Zweckgebundenes Eigenkapital (Spezialfinanzierungen)	6'558'118.15	7'017'489.53
Zweckfreies Eigenkapital (Bilanzüberschuss)	41'937'873.68	42'182'114.06

Vermögenslage

Das zweckfreie Eigenkapital als Reserve für künftige Aufwandüberschüsse beläuft sich per 31. Dezember 2021 auf Fr. 41'937'873.68. Bei einer ganzheitlichen Analyse der Bilanz lässt sich als wichtige Kennzahl das Nettovermögen berechnen, bei dem den (verkäuflichen) Vermögenswerten die Schulden gegenüber stehen. Hier weist die Gemeinde mit einem Nettovermögen von Fr. 7'376'493.26 (Vorjahr Fr. 8'939'291.00), bzw. Fr. 1'578 (Vorjahr Fr. 1'933) pro Einwohner/in einen Rückgang aus, stellt aber weiterhin eine gesunde Grösse dar.



Darlehen

Die Darlehensschulden betragen per 31. Dezember 2021 Fr. 4,7 Mio., wovon Fr. 2,7 Mio. kurzfristig fällig sind (- Fr. 300'000 vorzeitige Amortisation). Für deren Verzinsung sind insgesamt Fr. 8'814.35 aufgewendet worden. Der Durchschnittszinssatz der langfristigen Darlehen entspricht im Berichtsjahr 0,18 %.



Verwaltungsrevisionen AG

Wehntalerstrasse 80

0157 Dielsdorf

Telefon 043 541 78 47

www.verwaltungsrevisionen.ch

Bericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Jahresrechnung 2021

an die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Rafz

Als finanztechnische Prüfstelle haben wir auftragsgemäss die beiliegende Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Rafz, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31.12.2021 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den für die Organisation geltenden Rechtsgrundlagen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeindevorstand für die Anwendung sachgerechter Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der finanztechnischen Prüfstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Unsere Prüfung richtet sich nach den Schweizerischen Prüfungsstandards und wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen vorgenommen. Nach diesen Vorgaben haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilisierung der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil und Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2021 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften. Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Fachkunde sowie Unabhängigkeit

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Fachkunde und Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften (GG § 145 und § 146) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Dielsdorf, 30.03.2022

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Rafz in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 5. April 2022 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	32'506'157.64
	Gesamtertrag	Fr.	32'261'917.26
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	-244'240.38
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	3'883'870.55
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	657'808.25
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	Fr.	-3'226'062.30
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	36'900.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	36'900.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	Fr.	0.00
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	61'137'466.19

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.
Dadurch vermindert sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 41'937'873.68.**

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Rafz finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Rafz entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

8197 Rafz, 17.05.2022

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Der Präsident:



Karl Schweizer

Der Aktuar:



Kurt Frei

Erfolgsrechnung

Gestufte Erfolgsausweis		Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
30	Personalaufwand	9'600'721.98	10'061'100	9'560'269.73
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'972'682.71	6'251'400	5'729'349.60
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'025'848.28	2'304'400	2'020'893.91
35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	59'168.01	1'000	56'232.30
36	Transferaufwand	13'426'444.23	13'288'500	13'381'716.30
37	Durchlaufende Beiträge	77'391.83	68'000	84'770.20
	<i>Total betrieblicher Aufwand</i>	<i>31'162'257.04</i>	<i>31'974'400</i>	<i>30'833'232.04</i>
40	Fiskalertrag	14'230'217.85	13'278'700	13'989'344.02
41	Regalien und Konzessionen	0.00	0	0.00
42	Entgelte	6'962'682.79	7'608'900	7'682'461.75
43	Übrige Erträge	124'304.53	12'300	56'557.74
45	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	518'079.97	772'100	496'798.47
46	Transferertrag	8'672'719.31	8'827'900	9'040'689.21
47	Durchlaufende Beiträge	77'391.83	68'000	84'770.20
	<i>Total betrieblicher Ertrag</i>	<i>30'585'396.28</i>	<i>30'567'900</i>	<i>31'350'621.39</i>
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-576'860.76	-1'406'500	517'389.35
34	Finanzaufwand	47'107.45	80'100	63'964.95
44	Finanzertrag	379'727.83	437'600	492'016.96
	Ergebnis aus Finanzierung	332'620.38	357'500	428'052.01
	Operatives Ergebnis	-244'240.38	-1'049'000	945'441.36
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-244'240.38	-1'049'000	945'441.36
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	1'296'793.15	1'346'300	598'087.66
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	1'296'793.15	1'346'300	598'087.66
	Total Aufwand	32'506'157.64	33'400'800	31'495'284.65
	Total Ertrag	32'261'917.26	32'351'800	32'440'726.01

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis	3'248'054.90	906'840.65 2'341'214.25	3'217'400	757'500 2'459'900	3'028'081.66	717'139.53 2'310'942.13
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoergebnis	1'284'603.80	240'991.69 1'043'612.11	1'090'100	148'200 941'900	1'323'630.14	287'887.53 1'035'742.61
2	Bildung Nettoergebnis	11'092'494.11	485'290.25 10'607'203.86	11'483'600	587'100 10'896'500	10'823'842.28	359'547.30 10'464'294.98
3	Kultur, Sport und Freizeit Nettoergebnis	1'395'713.44	205'947.00 1'189'766.44	1'393'100	207'400 1'185'700	1'807'378.10	523'248.11 1'284'129.99
4	Gesundheit Nettoergebnis	5'743'893.79	3'600'230.80 2'143'662.99	5'868'400	4'781'000 1'087'400	6'044'351.58	4'620'910.95 1'423'440.63
5	Soziale Sicherheit Nettoergebnis	4'066'007.37	1'634'001.86 2'432'005.51	4'174'700	1'958'300 2'216'400	3'971'436.17	1'788'867.06 2'182'569.11
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoergebnis	2'664'672.78	1'442'648.63 1'222'024.15	2'814'100	1'410'500 1'403'600	1'658'845.92	424'122.98 1'234'722.94
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoergebnis	1'795'834.15	1'534'523.71 261'310.44	2'028'400	1'598'500 429'900	1'712'145.41	1'497'204.35 214'941.06
8	Volkswirtschaft Nettoergebnis	1'026'371.84 477'574.81	1'503'946.65	1'012'000 119'100	1'131'100	972'839.15 585'942.97	1'558'782.12
9	Finanzen und Steuern Nettoergebnis	188'511.46 20'518'984.56	20'707'496.02	319'000 19'453'200	19'772'200	152'734.24 20'510'281.84	20'663'016.08
Total Aufwand / Ertrag		32'506'157.64	32'261'917.26	33'400'800	32'351'800	31'495'284.65	32'440'726.01
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss			244'240.38		1'049'000	945'441.36	
Total		32'506'157.64	32'506'157.64	33'400'800	33'400'800	32'440'726.01	32'440'726.01

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Einzelkonten nach Funktionen		Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG Nettoergebnis	137'231.80	137'231.80	814'000	814'000	74'881.20	74'881.20
02	Allgemeine Dienste Nettoergebnis	137'231.80	137'231.80	814'000	814'000	74'881.20	74'881.20
0220	Allgemeine Dienste, übrige Nettoergebnis	30'381.55	30'381.55	127'000	127'000	16'801.20	16'801.20
1.0220.5200.01	Ablösung GEVER zu CMI Axioma	29'304.55		75'000		16'801.20	
1.0220.5200.02	Digitalisierungsprojekte Verwaltung	1'077.00		52'000			
0290	Verwaltungsliegenschaften, übriges Nettoergebnis	106'850.25	106'850.25	687'000	687'000	58'080.00	58'080.00
1.0290.5040.01	Werkgebäude - Planung Arealentwicklung			50'000			
1.0290.5040.03	Werkgebäude - bauliche Massnahmen Jugendtreff			100'000			
1.0290.5040.04	Gemeindehaus - Umsetzung Büroorganisation	6'371.55		150'000			
1.0290.5040.05	Gemeindehaus - Heizungsersatz			200'000			
1.0290.5040.06	Werkgebäude - Fassadensanierung	30'879.60		50'000			
1.0290.5040.07	Werkgebäude - Sanierung Geländer	52'599.10		57'000			
1.0290.5290.01	ImmoRafz (Projektweiterentwicklung)	17'000.00		80'000		58'080.00	
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG + SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG Nettoergebnis	17'600.00	17'600.00			336'442.10	102'500.00
							233'942.10
15	Feuerwehr Nettoergebnis					33'694.65	33'694.65
1500	Feuerwehr Nettoergebnis					33'694.65	33'694.65
1.1500.5620.00	ZV Feuerwehr Rafz-Wil - Investitionsanteil					33'694.65	
16	Verteidigung Nettoergebnis	17'600.00	17'600.00			302'747.45	102'500.00
							200'247.45
1610	Militärische Verteidigung Nettoergebnis	17'600.00	17'600.00			302'747.45	102'500.00
1.1610.5040.02	Schiessanlage - Erneuerung/Ersatz 300m Scheibenanlage					198'431.85	200'247.45

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Einzelkonten nach Funktionen		Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1.1610.5040.03	Schiessanlage - Erneuerung/Ersatz 25/50m Anlage					104'315.60	
1.1610.6310.00	Schiessanlage - Beiträge von Kantonen und Konkordaten		17'600.00				14'500.00
1.1610.6360.00	Schiessanlage - Beiträge von Dritten						88'000.00
2	BILDUNG	2'394'598.67	325'148.23	4'074'000	292'000	813'871.44	
	Nettoergebnis		2'069'450.44		3'782'000		813'871.44
21	Obligatorische Schule	2'077'598.67	34'558.00	3'780'000		801'981.84	
	Nettoergebnis		2'043'040.67		3'780'000		801'981.84
2120	Primarstufe	50'402.00		58'000			
	Nettoergebnis		50'402.00		58'000		
1.2120.5060.01	Primarschule: Möblierungen	50'402.00		58'000			
2130	Oberstufe	75'007.20		117'000			
	Nettoergebnis		75'007.20		117'000		
1.2130.5060.02	Sekundarschule: Möblierungen	75'007.20		117'000			
2170	Schulliegenschaften	1'875'719.45	34'558.00	3'520'000		730'029.49	
	Nettoergebnis		1'841'161.45		3'520'000		730'029.49
1.2170.5040.01	SH Schalmenacker - Planung und Renovation Schwimmbecken	81'834.85		360'000		9'606.00	
1.2170.5040.03	SH Schalmenacker - PWT und Verteilung	30'832.15				264'831.25	
1.2170.5040.04	SH Schalmenacker - Ersatz Elektrohauptverteilanlage	37'325.25				103'366.30	
1.2170.5040.05	Ersatzbau/Standort Kinderhort	889'364.25		600'000		64'216.25	
1.2170.5040.06	SH Götzen - Erneuerung Beleuchtung 3 Zimmer	29'771.60		35'000		43'158.10	
1.2170.5040.07	SH Schalmenacker - Bewässerungsanlage Spielwiese					32'501.70	
1.2170.5040.09	SH Schalmenacker - Sanierung Treppengeländer	4'946.10		140'000			
1.2170.5040.10	KiGa Freien - Dachsanierung/Malerarbeiten/Teppichersatz	95'000.00		95'000			
1.2170.5040.11	SH Schalmenacker/Tannewäg - Provisorium Chiletürmli	250'796.25		370'000		731.96	
1.2170.5040.12	SH Schalmenacker - Anbau Gruppenräume	148'079.25		360'000		304.15	
1.2170.5040.13	SH Schalmenacker - Anbau Ost	271'576.00		1'000'000		62'182.63	
1.2170.5040.14	SH Götzen - Anbau Nord			200'000			
1.2170.5040.15	KiGa Freien - Ersatzneubau			100'000			
1.2170.5040.16	SH Schalmenacker - Umlegung Leitung HWG	36'193.75		260'000			
1.2170.5290.01	Schulraumplanung					149'131.15	
1.2170.6320.00	SH Tannewäg - Beiträge Renovation Schwimmbecken		4'558.00				

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Einzelkonten nach Funktionen		Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1.2170.6360.05	Ersatzbau/Standort Kinderhort - Investitionsbeiträge von Dritten		30'000.00				
2192	Volksschule, Sonstiges	76'470.02		85'000		71'952.35	
	Nettoergebnis		76'470.02		85'000		71'952.35
1.2192.5060.00	Anschaffung Informatik	76'470.02		85'000		71'952.35	
22	Sonderschulen	317'000.00	290'590.23	294'000	292'000	11'889.60	
	Nettoergebnis		26'409.77		2'000		11'889.60
2200	Sonderschulen	317'000.00	290'590.23	294'000	292'000	11'889.60	
	Nettoergebnis		26'409.77		2'000		11'889.60
1.2200.5440.01	HPS Bezirk Bülach - Umwandlung in Darlehen	279'200.00		242'000			
1.2200.5540.01	HPS Bezirk Bülach - Umwandlung in Beteiligung	37'800.00		52'000			
1.2200.5620.00	HPS Bezirk Bülach (Ausbau Schule Winkel)					11'889.60	
1.2200.6620.01	HPS Bezirk Bülach - Rückzahlung bisherige Investitionen		290'590.23		292'000		
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	86'382.90		45'000		171'909.58	37'500.00
	Nettoergebnis		86'382.90		45'000		134'409.58
33	Medien					95'254.93	9'900.00
	Nettoergebnis						85'354.93
3321	Antennen- und Kabelanlagen [Gemeindebetrieb]					95'254.93	9'900.00
	Nettoergebnis						85'354.93
1.3321.5030.01	Neuanschlüsse + Ausbau Antennenanlage					95'254.93	
1.3321.6370.00	Antennenanlage - Anschlussgebühren						9'900.00
34	Sport und Freizeit	86'382.90		45'000		76'654.65	27'600.00
	Nettoergebnis		86'382.90		45'000		49'054.65
3410	Sport	86'382.90		45'000		76'654.65	27'600.00
	Nettoergebnis		86'382.90		45'000		49'054.65
1.3410.5030.01	Erstellung Vita-Parcours					67'854.65	
1.3410.5040.01	Saalsporthalle/Trubeland - Videoüberwachungsanlage					8'800.00	
1.3410.5060.01	Saalsporthalle/Trubeland - Videoüberwachungsanlage	47'704.85					
1.3410.5620.00	ZV Schwimmbad Rafz-Wil - Investitionsanteil	38'678.05		45'000			

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Einzelkonten nach Funktionen		Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1.3410.6360.01	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen an Vita-Parcours						27'600.00
4	GESUNDHEIT	73'431.85		280'000		70'179.40	
	Nettoergebnis		73'431.85		280'000		70'179.40
41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	73'431.85		280'000		70'179.40	
	Nettoergebnis		73'431.85		280'000		70'179.40
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	73'431.85		280'000		70'179.40	
	Nettoergebnis		73'431.85		280'000		70'179.40
1.4120.5040.01	APH - Ersatz Filter Heizung			230'000			
1.4120.5060.01	APH - Ersatz rollstuhlgängiges Fahrzeug					67'000.00	
1.4120.5290.01	APH - Arealentwicklung	73'431.85		50'000		3'179.40	
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	175'482.61	10'369.60	1'627'000	5'000	595'116.65	
	Nettoergebnis		165'113.01		1'622'000		595'116.65
61	Strassenverkehr	87'077.55		1'542'000		595'116.65	
	Nettoergebnis		87'077.55		1'542'000		595'116.65
6150	Gemeindestrassen	87'077.55		1'542'000		595'116.65	
	Nettoergebnis		87'077.55		1'542'000		595'116.65
1.6150.5010.04	Chüewäg (Freie - Saalsporthalle) - Sanierung					9'460.05	
1.6150.5010.08	Heereguet - Ausbau Strasse	544.90		42'000		298'244.10	
1.6150.5010.09	Schluchewäg - Ersatz Belag	4'028.00				235'363.25	
1.6150.5010.11	Im alte Wingert - Strassensanierung	11'484.05					
1.6150.5010.12	Chnübrächi - Projekt und Sanierung und Ausbau	33'919.30		570'000		52'049.25	
1.6150.5010.13	Märktgass - Teilprojekt B (Teil Mitte)			500'000			
1.6150.5010.14	Sternenparkplatz - Sanierung			80'000			
1.6150.5010.15	Strassenbauliche Massnahmen Gemeinde			250'000			
1.6150.5010.16	Christegässli - Belagssanierung	3'481.75		100'000			
1.6150.5010.17	Pfrüender - Belag, Beleuchtung	30'163.50					
1.6150.5010.18	Schmittegass - Belag, Beleuchtung	1'647.25					
1.6150.5010.19	Chesslergass - Belag, Beleuchtung	1'808.80					
64	Nachrichtenübermittlung	88'405.06	10'369.60	85'000	5'000		

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Einzelkonten nach Funktionen		Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Nettoergebnis		78'035.46		80'000		
6401	Netzwerke [Gemeindebetrieb]	88'405.06	10'369.60	85'000	5'000		
	Nettoergebnis		78'035.46		80'000		
1.6401.5030.01	Netzwerke - Neuanschlüsse und Ausbau	88'405.06		85'000			
1.6401.6370.00	Netzwerke - Anschlussgebühren		10'369.60		5'000		
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'016'742.72	304'690.42	2'778'000	300'000	1'514'391.46	485'210.72
	Nettoergebnis		712'052.30		2'478'000		1'029'180.74
71	Wasserversorgung	629'124.17	161'141.00	1'584'000	150'000	711'921.52	243'976.05
	Nettoergebnis		467'983.17		1'434'000		467'945.47
7101	Wasserwerk [Gemeindebetrieb]	629'124.17	161'141.00	1'584'000	150'000	711'921.52	243'976.05
	Nettoergebnis		467'983.17		1'434'000		467'945.47
1.7101.5030.01	Reservoir Schaffhuserhau - Erschliessung Strom, Kanalisation					-7'077.63	
1.7101.5030.03	Mittlere Ifang - Ersatz WL mit Ringschluss	4'535.61				165'554.74	
1.7101.5030.04	Heereguet - Ersatz WL	457.66				137'932.37	
1.7101.5030.07	Christegässli - Ersatz WL	76'184.41		80'000			
1.7101.5030.08	Bahnhofstrasse/Gleisquerung - Ersatz WL					646.21	
1.7101.5030.09	Gleisquerung/SIG - Ersatz WL					88'291.67	
1.7101.5030.10	Schluchewäg - Ersatz WL	5'170.01				97'014.23	
1.7101.5030.11	Chnübrächi - Projekt und Ersatz WL	5'968.24		50'000		439.18	
1.7101.5030.12	Reservoir Adenberg - Ersatz WL inkl. Gleisquerung	10'414.98		520'000		9'414.58	
1.7101.5030.13	Chüewäg - Neubau WL (südl. Schaffhuserstrasse)	41'010.35		300'000		12'703.02	
1.7101.5030.14	Bleikiwäg - Ersatz WL	3'115.65				190'490.15	
1.7101.5030.15	Pfrüender - Ersatz WL	15'480.97					
1.7101.5620.00	ZV GWV Rafzerfeld - WL Badener-Landstr.-Hüslihof			634'000		16'513.00	
1.7101.5640.00	ZV GWV Rafzerfeld - WL Badener-Landstr.-Hüslihof	386'559.41					
1.7101.5640.01	ZV GWV Rafzerfeld - Umlegung WL Industriestrasse, Wil	80'226.88					
1.7101.6370.00	Wasserwerk - Anschlussgebühren		161'141.00		150'000		243'976.05
72	Abwasserbeseitigung	290'858.70	143'549.42	962'000	150'000	353'289.16	241'234.67
	Nettoergebnis		147'309.28		812'000		112'054.49
7201	Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	290'858.70	143'549.42	962'000	150'000	353'289.16	241'234.67

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Einzelkonten nach Funktionen		Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Nettoergebnis		147'309.28		812'000		112'054.49
1.7201.5030.01	Landw. Siedlungen - Neubau Abwasserleitung	46'626.03				-35'690.61	
1.7201.5030.05	Hauffäld - Private Anschlussleitungen	21'131.34					
1.7201.5030.06	ARA Rafz - Neubau Regenbecken					-83'663.40	
1.7201.5030.07	GEP - Kanalsanierungen 2019	90'375.85					
1.7201.5030.08	GEP - Zustandsaufnahme pAL Etappe 2019	61'450.11					
1.7201.5030.09	Heereguet - Ersatz Abwasserleitung	727.44				159'307.51	
1.7201.5030.10	Schluchewäg - Ersatz Meteorwasserleitung	27'172.24				98'436.53	
1.7201.5030.11	GEP - Kanalsanierungen 2020					176'774.46	
1.7201.5030.13	Chnübrächi - Projekt und Ersatz Abwasserleitung	39'901.08		540'000		14'077.25	
1.7201.5030.14	GEP - Kanalsanierungen 2021			210'000			
1.7201.5030.15	Holengraben - Umhängung Meteorwasserleitung			140'000			
1.7201.5030.16	Schränn - Ersatz Meteorwasserleitung					1'517.60	
1.7201.5290.01	GEP - Überarbeitung	3'474.61		50'000		22'604.55	
1.7201.5620.00	ZV AV Rafzerfeld - Projekt Steuerung Rückhaltebecken			22'000		-74.73	
1.7201.6370.00	Abwasserbeseitigung - Anschlussgebühren		143'549.42		150'000		241'234.67
73	Abfallwirtschaft					108'048.70	
	Nettoergebnis						108'048.70
7301	Abfallwirtschaft [Gemeindebetrieb]					108'048.70	
	Nettoergebnis						108'048.70
1.7301.5030.00	Entsorgungsgebäude - Verkehrsregelung					108'048.70	
74	Verbauungen	1'911.00		100'000		208'891.33	
	Nettoergebnis		1'911.00		100'000		208'891.33
7410	Gewässerverbauungen	1'911.00		100'000		208'891.33	
	Nettoergebnis		1'911.00		100'000		208'891.33
1.7410.5020.00	Landbach - Hochwasserschutz	1'911.00		100'000		208'891.33	
79	Raumordnung	94'848.85		132'000		132'240.75	
	Nettoergebnis		94'848.85		132'000		132'240.75
7900	Raumordnung	94'848.85		132'000		132'240.75	
	Nettoergebnis		94'848.85		132'000		132'240.75
1.7900.5290.00	Siedlungsgebiet - Festlegung Gewässerraum			62'000			

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Einzelkonten nach Funktionen		Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1.7900.5290.01	Verkehrskonzept und Märktgass+	21'558.95		20'000		96'430.10	
1.7900.5290.02	Revision Bau- und Zonenordnung	73'289.90		50'000		35'810.65	
8	VOLKSWIRTSCHAFT					5'939.55	
	Nettoergebnis						5'939.55
82	Forstwirtschaft					5'939.55	
	Nettoergebnis						5'939.55
8205	Gemeinwirtschaftliche Forstleistungen					5'939.55	
	Nettoergebnis						5'939.55
1.8205.5040.00	Waldhütte Grundforen - Erschliessung Strom, Abwasser					5'939.55	
9	FINANZEN	657'808.25	3'883'870.55	597'000	9'618'000	625'210.72	3'582'731.38
	Nettoergebnis	3'226'062.30		9'021'000		2'957'520.66	
99	Nicht aufgeteilte Posten	657'808.25	3'883'870.55	597'000	9'618'000	625'210.72	3'582'731.38
	Nettoergebnis	3'226'062.30		9'021'000		2'957'520.66	
9999	Abschluss	657'808.25	3'883'870.55	597'000	9'618'000	625'210.72	3'582'731.38
	Nettoergebnis	3'226'062.30		9'021'000		2'957'520.66	
1.9999.5900.00	IR VV - Passivierte Einnahmen	657'808.25		597'000		625'210.72	
1.9999.6900.00	IR VV - Aktivierte Ausgaben		3'883'870.55		9'618'000		3'582'731.38

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9630 Liegenschaften des Finanzvermögen	36'900.00	36'900.00				
9690 Mobilien und übrige Sachanlagen des Finanzvermögens						
Total Ausgaben / Einnahmen	36'900.00	36'900.00	0	0	0.00	0.00
Nettoinvestitionen / Einnahmenüberschuss	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
Total	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00

Bilanz

Aktiven		01.01.2021	31.12.2021
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	9'274'482.30	7'131'930.35
101	Forderungen	3'855'087.72	3'386'355.82
102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	30'271.40	242'402.70
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	89'514.50	129'392.85
	Umlaufvermögen	13'249'355.92	10'890'081.72
107	Langfristige Finanzanlagen	99'800.00	98'300.00
108	Sachanlagen FV	9'029'586.00	9'029'586.00
	Anlagevermögen Finanzvermögen*	9'129'386.00	9'127'886.00
	Total Finanzvermögen	22'378'741.92	20'017'967.72
140	Sachanlagen VV	32'653'729.61	33'216'551.11
142	Immaterielle Anlagen	510'275.34	615'793.75
144	Darlehen	1'140'740.00	1'419'940.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	1'269'913.00	1'308'513.00
146	Investitionsbeiträge	4'685'654.33	4'558'700.61
	Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	40'260'312.28	41'119'498.47
	Total Verwaltungsvermögen	40'260'312.28	41'119'498.47
	Total Aktiven	62'639'054.20	61'137'466.19
	* Total Anlagevermögen	49'389'698.28	50'247'384.47

Bilanz

Passiven		01.01.2021	31.12.2021
200	Laufende Verbindlichkeiten	7'346'602.12	6'902'109.25
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	2'700'000.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	269'542.80	387'072.80
205	Kurzfristige Rückstellungen	300'546.75	129'073.95
	Kurzfristiges Fremdkapital	7'916'691.67	10'118'256.00
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	5'000'000.00	2'000'000.00
208	Langfristige Rückstellungen	95'000.00	95'000.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	427'758.94	428'218.36
	Langfristiges Fremdkapital	5'522'758.94	2'523'218.36
	Total Fremdkapital	13'439'450.61	12'641'474.36
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	7'017'489.53	6'558'118.15
291	Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
293	Vorfinanzierungen	0.00	0.00
	Zweckgebundenes Eigenkapital	7'017'489.53	6'558'118.15
294	Finanzpolitische Reserve	0.00	0.00
296	Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten	0.00	0.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	42'182'114.06	41'937'873.68
	Zweckfreies Eigenkapital	42'182'114.06	41'937'873.68
	Total Eigenkapital	49'199'603.59	48'495'991.83
	Total Passiven	62'639'054.20	61'137'466.19

Rechtsmittel

Der Rechtsschutz stellt einer Person, die von einer staatlichen Anordnung betroffen ist, **Rechtsmittel** (Rekurse) und einen **Rechtsbehelf** (Aufsichtsbeschwerde) zur Verfügung, um sich gegen eine Anordnung zur Wehr zu setzen.

Die Rechtsmittel sind seit dem 1. Januar 2018 einheitlich im Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) geregelt.

Es ist zwischen dem Rekurs in Stimmrechtssachen, dem Rekurs und der Aufsichtsbeschwerde zu unterscheiden. Bei einem Rekurs muss die Rekurschrift einen **Antrag** und dessen **Begründung** enthalten (§ 23 Abs. 1 VRG).

Bei **Fragen** zu den Rechtsmitteln oder zur Aufsichtsbeschwerde hilft Ihnen der Gemeindeschreiber oder die Bezirksratskanzlei Bülach gerne weiter.

Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG)

Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen (Stimmrechtssachen), können mit Rekurs **innert 5 Tagen** beim Bezirksrat angefochten werden.

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie **in der Versammlung gerügt** worden ist (§ 21 a Abs. 2 VRG).

Rekurs gegen Anordnungen und Erlasse (§ 19 Abs. 1 lit. a, b und d VRG)

Mit Rekurs können Anordnungen und Erlasse der gemeinderechtlichen Organisationen angefochten werden. Die Rekursfrist beträgt **30 Tage** (§ 22 Abs. 1 VRG).

Aufsichtsbeschwerde

Mit der Aufsichtsbeschwerde kann jede Person die Aufsichtsbehörde über Unregelmässigkeiten bei einer beaufsichtigten Organisation informieren. Die Aufsichtsbeschwerde ist ein „**formloser Rechtsbehelf**“ und im Gesetz nicht vorgesehen. Sie ist grundsätzlich an keine Frist gebunden.

Die **Berichtigung des Protokolls** z.B. einer Gemeindeversammlung ist mit einer Aufsichtsbeschwerde zu verlangen, sofern sie nicht gleichzeitig mit einem Rekurs gegen eine Anordnung oder einen Erlass verlangt werden kann. Es kann gerügt werden, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht richtig wiedergibt, es Lücken in der Wiedergabe der wesentlichen Aussagen enthält oder es Aussagen in einer Weise wiedergibt, die dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufen.